



# Staatsanwaltschaft Rostock

Staatsanwaltschaft Rostock, Postfach 101059, 18002 Rostock

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11

35447 Reiskirchen-Saasen

Durchwahl: 453  
Aktenzeichen: 476 Js 15017/09  
Rostock, 03.11.2009

**Ermittlungsverfahren gegen Kerstin Schmidt, Prof. Inge Broer,  
Prof. Karl-Heinz Kogel, Dr. Gregor Langen u.a.  
wegen Verdachts der unerlaubten Freisetzung gentechnisch ver-  
änderter Organismen**

Ihre Strafanzeige vom 20.06.2009

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

die Ermittlungen haben ergeben, dass die durch die Fa. Biova-  
tiv GmbH im Auftrag der Universität Gießen vorgenommenen An-  
saaten der gentechnisch veränderten Sommergerste im am  
12.05.2009 angelegten Versuchsfeld (9,6 Quadratmeter) am  
Standort Thulendorf von Unbekannten in der Nacht vom 17. zum  
18.05.2009 zerstört worden sind.

Hierzu war am 04.05.2009 die erforderliche Genehmigung per  
Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmit-  
telsicherheit (BVL) gemäß §§ 14, 16 GenTG ergangen. Das Ver-  
suchsfeld wurde ordnungsgemäß im Standortregister unter dem  
Erkennungsmarker 6786-01-0200 erfasst.

Eine Anfrage der Universität Gießen an die zuständige Überwa-  
chungsbehörde, das LALLF M.-V., vom 19.05.2009, ob der Versuch  
aufgrund noch vorhandenen Versuchsmaterials noch einmal ange-  
legt werden kann, wurde durch die Behörde, hier den zuständi-  
gen Sachbearbeiter Herrn Dr. Erbe, positiv beschieden mit der  
Auflage, dass nach vollständigem Aufgang des zerstörten Ger-  
stenversuches dieser mit Totalherbiziden zu vernichten ist,  
was dem Notfallplan der Universität Gießen in der "Betriebsan-  
weisung im Rahmen der Freisetzung von gentechnisch veränderten  
Gerstenpflanzen" (vom 05.05.2009) entspricht. Am gleichen Tage  
setzte der Versuchsbetreiber eine Änderungsmitteilung an das  
BVL ab, von wo die Änderung im Standortregister mit dem Ver-  
merk: "Neuaussaat auf Grund von Zerstörung durch Fremdeinwir-  
kung" nachgetragen wurde.



Der Versuch wurde bekanntermaßen auf einem angrenzenden Feld auf demselben Flurstück erneut am 19.05.2009 begonnen.

Zeugenaussagen (Konrad und Ute Strauß, Thomas Bittorf) und beigebrachte Fotos belegen, dass auf beiden Feldern in der Folgezeit Gerste gekeimt und naturgemäß unterschiedlich hoch gewachsen war (Wahrnehmungen vom 09., 22. und 23.06.09).

Am 19.06.2009 wurde der unbrauchbar gemachte Erstversuch mit Herbiziden behandelt.

Sie machten geltend, dass eine Zeitlang zwei Versuchsfelder betrieben worden seien und nur für eines eine Genehmigung vorgelegen habe. Darin sehen Sie eine Straftat gemäß § 39 Abs. 2 GenTG in Bezug auf das zweite Feld.

Einer Stellungnahme des LALLF, Dr. Erbe, war zu entnehmen, dass die sofortige Anwendung des Totalherbizids auf dem ersten Feld aus fachlicher Sicht keinen Sinn gemacht hätte, da ein Auflaufen der Pflanzen und die Bildung grüner Blattmasse noch nicht erfolgt waren. Es sei festgelegt worden, dass das selektive Herbizid erst ausgebracht werden soll, wenn alle Parzellen des Versuchs aufgelaufen seien. Ein sofortiger Umbruch hätte nur dazu geführt, dass die ausgelegten Körner in tiefere Bodenschichten vergraben werden und so ein unkontrollierter Durchwuchs über mehrere Jahre verursacht werden kann. Durch festgelegte Nachkontrollen sei sichergestellt, dass alle Vorgaben eingehalten würden. Nachfolgend seien vorliegend die gewünschten Auswirkungen des Herbizids auch zu verzeichnen gewesen.

Die Beschuldigte Schmidt hat über ihren Verteidiger beantragt, das Verfahren einzustellen, da keine Straftat vorliege. Von einer Anhörung oder Vernehmung der weiteren Beschuldigten habe ich abgesehen, da es hier letztlich nur auf die Frage ankommt, ob die beschriebene Verfahrensweise von der ergangenen Genehmigung des BVL gedeckt oder eine ungenehmigte Freisetzung gegeben ist.

Zunächst ist hierbei von Relevanz, ob es sich um den genehmigten Standort handelt. Faktisch waren es zwar zwei Felder mit gentechnisch veränderter Gerste nebeneinander.

Die Genehmigung verweist allerdings auf konkrete Flurstücke, die sich auch im Standortregister wiederfinden, nicht auf einzelne Feldstücke. Es besteht aus meiner Sicht kein Zweifel, dass das zweite Feld juristisch gesehen am selben Standort (dasselbe Flurstück) angelegt wurde. Es war also von der Genehmigung mit umfasst.

Die Überwachungsbehörde stimmte im übrigen der Verfahrensweise zu, das BVL wurde informiert. Der Nachtrag im Standortregister wurde vorgenommen. Eine Identifizierung und Unterscheidung von möglichen anderen auf dem Gelände stattfindenden Versuchen war sichergestellt.

Für die Parallelität zweier Felder über einen gewissen Zeitraum gab es überdies gewichtige und vernünftige Gründe. Eine

vollständige Vernichtung des ersten Versuchs mit Herbiziden ist nur erreichbar, wenn ein Austrieb und Blattmassebildung erfolgt sind. Die Darlegungen des LALLF sind insoweit nachvollziehbar.

Die Betreiber und Verantwortlichen der mit der Umsetzung beauftragten biovativ GmbH durften im übrigen darauf vertrauen, dass die von der Überwachungsbehörde vorgeschlagene und dem BVL bekanntgemachte Verfahrensweise bei Einhaltung gemachter Auflagen der Genehmigungslage entspricht.

Das Handeln und die gestaltenden Entscheidungen der Überwachungsbehörde, insbesondere des befassten Mitarbeiters Dr. Erbe, und zuständiger Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde sind nicht zu beanstanden und widerspricht dem Ansatz und den Maßgaben des Gentechnikgesetzes nicht.

Ich habe das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da eine Straftat nicht vorliegt.

Hochachtungsvoll

Peters  
Staatsanwalt

Beglaubigt:

Knitter  
Justizangestellte

